

# D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2023	ausgegeben zu Saarbrücken, 12. Oktober 2023	Nr. 44
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Ordnung über die Feststellung der Eignung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit einer der deutschen Hochschulzugangsberechtigung nicht gleichwertigen Hochschulzugangsberechtigung für das Studium an der Universität des Saarlandes in den nicht zulassungsbeschränkten Bachelor-Studiengängen der Philosophischen Fakultät (Vorbereitungsstudium International Geisteswissenschaften)  
Vom 5. Juli 2023.....

372

**Ordnung über die Feststellung der Eignung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit einer der deutschen Hochschulzugangsberechtigung nicht gleichwertigen Hochschulzugangsberechtigung für das Studium an der Universität des Saarlandes in den nicht zulassungsbeschränkten Bachelor-Studiengängen der Philosophischen Fakultät  
(Vorbereitungsstudium International Geisteswissenschaften)**

**Vom 5. Juli 2023**

Der Senat der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 78 Absatz 3 des Saarländischen Hochschulgesetzes vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 3 und 6 des Gesetzes vom 15. Februar 2023 (Amtsbl. I S. 270), folgende Ordnung über die Feststellung der Eignung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit einer der deutschen Hochschulzugangsberechtigung nicht gleichwertigen Hochschulzugangsberechtigung für das Studium an der Universität des Saarlandes in den nicht zulassungsbeschränkten Bachelor-Studiengängen der Philosophischen Fakultät (Vorbereitungsstudium International Geisteswissenschaften) erlassen, die nach Zustimmung des Ministers der Finanzen und für Wissenschaft hiermit verkündet wird.

**§ 1  
Anwendungsbereich**

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nach dem erfolgreichen Besuch einer Bildungseinrichtung im Ausland über einen Bildungsnachweis verfügen, der einer direkten deutschen Hochschulzugangsberechtigung nicht gleichwertig ist, aber zum grundständigen Studium an einer anerkannten Hochschule des Ausstellerstaats berechtigt, erlangen die Studienberechtigung, wenn sie über die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen und die Eignung für das Studium von der Hochschule festgestellt wurde.

(2) Mit der Eignungsfeststellung sollen die fachliche Eignung und die methodischen Fähigkeiten, die für das Studium der nicht zulassungsbeschränkten Bachelor-Studiengänge der Philosophischen Fakultät erforderlich sind, nachgewiesen werden.

(3) Die Eignungsfeststellung besteht aus einer Vorbereitungsphase mit der Bezeichnung „Vorbereitungsstudium International Geisteswissenschaften (VSI-Geisteswissenschaften)“ und einem Probestudium. Die Vorbereitungsphase umfasst in der Regel zwei Semester. Das Probestudium dauert maximal 4 Semester. Die Eignung für das Studium wird gemäß § 5 mit erfolgreichem Abschluss des Probestudiums festgestellt.

(4) Das Probestudium kann als Teilzeitstudium durchgeführt werden. Die Dauer des Probestudiums verlängert sich entsprechend.

**§ 2  
Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zum VSI Geisteswissenschaften und Probestudium können Studienbewerberinnen oder Studienbewerber zugelassen werden, die nach dem erfolgreichen Besuch einer Bildungseinrichtung im Ausland über einen Bildungsnachweis verfügen, der einer direkten deutschen Hochschulzugangsberechtigung nicht gleichwertig ist, aber zum grundständigen Studium an einer anerkannten Hochschule des Ausstellerstaats berechtigt.

(2) Die Studienbewerberinnen oder Studienbewerber müssen für die Zulassung die Voraussetzungen erfüllen, die für das Ablegen einer Feststellungsprüfung erforderlich sind

(§ 12 Nr. 2 Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an der Universität des Saarlandes (Qualifikationsverordnung Universität – Q VOU)) vom 7. Februar 1994 (Amtsbl. S. 268), zuletzt geändert am 2. Dezember 2015 (Amtsbl. I S. 960).

(3) Für den Zugang zum VSI Geisteswissenschaften werden keine Deutschkenntnisse vorausgesetzt. Die für den angestrebten Studiengang erforderlichen fachspezifischen modernen Fremdsprachenkenntnisse müssen bei der Bewerbung auf dem Niveau B1 nachgewiesen werden.

### **§ 3 Vorbereitungsphase**

(1) Die Vorbereitungsphase VSI Geisteswissenschaften umfasst einen Vorkurs Deutsch, einen studienvorbereitenden Deutschkurs, wissenschaftspropädeutische Module und Lehrveranstaltungen gemäß Anlage 1. Eine Teilnahme an Deutschkursen ist nicht erforderlich, wenn das entsprechende Sprachniveau oder die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse in Deutsch nachgewiesen werden können. Die Ordnung über die "Deutsche Sprachprüfung für das Studium an Deutschen Hochschulen" (DSH) an der Universität des Saarlandes vom 29. April 2021 (Dienstbl. S. 530) gilt entsprechend.

(2) Während der Vorbereitungsphase erfolgt eine Immatrikulation an der Universität des Saarlandes in das Vorbereitungsstudium International Geisteswissenschaften. Die Deutschkurse und wissenschaftspropädeutischen Module enden mit Modulabschlussprüfungen oder vergleichbaren Leistungsnachweisen.

(3) Die Studierenden sind verpflichtet, die geforderten Lehrveranstaltungen pünktlich und regelmäßig zu besuchen und die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen.

(4) Verletzen sie ihre in Absatz 3 genannten Pflichten, so können folgende Ordnungsmaßnahmen getroffen werden:

- mündliche Verwarnung,
- Verwarnung mit Androhung des Ausschlusses,
- Ausschluss.

(5) Jede Prüfungsleistung des VSI Geisteswissenschaften darf zweimal wiederholt werden. Beim dritten Nichtbestehen gilt die Prüfungsleistung als endgültig nicht bestanden. Eine dritte Wiederholungsmöglichkeit ist in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Ein begründeter Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn der/die Studierende sämtliche Leistungskontrollen der Vorbereitungsphase bis auf die Prüfungsleistung, für die er/sie die dritte Wiederholung beantragt, mit Erfolg abgelegt hat.

(6) Der zuständige Prüfungsausschuss kann bei Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse und fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen festlegen, dass die Vorbereitungsphase entfällt oder verkürzt wird.

### **§ 4 Probestudium**

(1) Für das Probestudium im Rahmen der Eignungsfeststellung an der Universität des Saarlandes findet die für das gewählte Studienfach einschlägige Prüfungsordnung Anwendung, soweit hier nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Während des Probestudiums sind die in der Studienordnung und Studienplan des gewählten Studiengangs genannten Veranstaltungen sowie die Veranstaltungen gemäß Anlage 1 dieser Ordnung zu besuchen.

(3) Zur Sicherung des Studienerfolgs lädt die Fakultät die Studierenden, deren erfolgreicher Abschluss des Probestudiums gefährdet ist, in Abstimmung mit dem ISZ Saar zu einem verpflichtenden Beratungsgespräch ein.

(4) Während des Probestudiums erfolgt eine Immatrikulation als Studentin oder Student in einem nicht zulassungsbeschränkten Bachelor-Studiengang der Philosophischen Fakultät.

(5) Ein Wechsel des gewählten Studienfaches ist möglich. Die Gesamtdauer des Probestudiums darf die Anzahl von 4 Semestern nicht überschreiten. Die Regelungen zum Teilzeitstudium bleiben unberührt.

## **§ 5 Eignungsfeststellung**

(1) Das Probestudium mit Eignung für die nicht zulassungsbeschränkten Bachelor-Studiengänge der Philosophischen Fakultät wird erfolgreich abgeschlossen, wenn insgesamt mindestens 40 ECTS-Punkte gemäß der Studienordnung des gewählten Studiengangs vorliegen.

(2) Das Probestudium endet nach spätestens vier Semestern. Die Eignung für das Studium an der Universität des Saarlandes wird nicht festgestellt, wenn während des Probestudiums weniger als 40 CP gemäß der Studienordnung des gewählten Studiengangs erworben wurden.

(3) Nach erfolgreichem Abschluss des Probestudiums mit Eignungsfeststellung können die Studierenden ihr Studium fachgebunden in einem nicht zulassungsbeschränkten Bachelor-Studiengang der Philosophischen Fakultät fortsetzen. In begründeten Ausnahmefällen kann der jeweils zuständige Prüfungsausschuss die Hochschulzugangsberechtigung auf weitere fachverwandte Studiengänge erweitern.

(4) Die Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Probestudiums im Sinne von Absatz 1 wird von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses ausgestellt unter Verwendung des in Anlage 2 beiliegenden Musters.

## **§ 6 Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

(2) Die Ordnung über die Feststellung der Eignung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern aus der Ukraine des Schulabschlussjahres 2022 für nicht zulassungsbeschränkte Bachelor-Studiengänge der Philosophischen Fakultät, für den Studiengang Bachelor Plus MINT und den Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre (Sonderprogramm Ukraine) vom 22. Juni 2022 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Saarbrücken, 28. September 2023



Der Universitätspräsident  
(Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)

**Anlage 1**  
**Vorbereitungsstudium International Geisteswissenschaften**

**Semester 1 (entfällt bei erfolgreicher Einstufung in den studienvorbereitenden Deutschkurs auf Niveaustufe B2-C1)**

ISZ Saar: Vorkurs Deutsch auf den Niveaustufen BA-B1.2 (30CP)

**Semester 2**

ISZ Saar: Studienvorbereitender Deutschkurs auf Niveaustufe B2-C1 (18 CP)

ISZ Saar: Interkulturelle Kommunikation (3 CP)

ISZ Saar: Historisch-Sozialkundliches Basismodul (6 CP)

Sprachenzentrum: eine Fremdsprache (3 CP)

Zentrale Studienberatung: VSI Modul „Studienorganisation und Studienerfolg“ – Teil 1

**Probestudium**

Lehrveranstaltungen gemäß Studienordnung und Studienplan des angestrebten Studienfachs

Zentrale Studienberatung: VSI Modul „Studienorganisation und Studienerfolg“

ISZ Saar: Brücken-Tutorium „VSI Geisteswissenschaften“

**Anlage 2****Bestätigung über den erfolgreichen Abschluss der  
Eignungsfeststellung****gemäß § 78 Absatz 3 Saarländisches Hochschulgesetz****Name:****Geburtsdatum:****Geburtsort:****Matrikelnummer:**

Frau/Herr ..... hat das Probestudium gemäß § 78 Absatz 3 des Saarländischen Hochschulgesetzes erfolgreich abgeschlossen und hat gemäß § 5 Absatz 4 der Ordnung über die Feststellung der Eignung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit einer der deutschen Hochschulzugangsberechtigung nicht gleichwertigen Hochschulzugangsberechtigung für das Studium an der Universität des Saarlandes in den nicht zulassungsbeschränkten Bachelor-Studiengängen der Philosophischen Fakultät (Vorbereitungsstudium International Geisteswissenschaften) vom 5. Juli 2023 in dem Bachelor-Studiengang „XXX“ der Philosophischen Fakultät an der Universität des Saarlandes die fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erworben und ist weiterhin zum Studium zugehöriger Nebenfächer berechtigt.

Unterschrift Vorsitzende/r Prüfungsausschuss + Dienstsiegel